

Richtlinien für Grillfeiern auf dem Campus der Universität Passau (Wiesen Innwiese, IM, ITZ, Jur, ZMK)

1. Eine Grillfeier fragen Sie bitte mind. 5 Werktage vor dem Termin schriftlich an unter <https://www.uni-passau.de/raumantrag-events-und-nicht-lehrveranstaltungen/>
2. Die ausgegebenen Lebensmittel/Getränke und evtl. Musik oder Darbietungen sowie Art des Grills: Holzkohle, Gas-, Elektrogrill o.ä. sowie evtl. weitere Feuerstellen, Fackeln o.ä. sind mit der Anfrage vorher anzumelden.
3. Es darf keine Werbung für Firmen, Gastronomie u. ä. genannt werden, siehe [Merkblatt zum Sponsoring](#).
4. Es dürfen keine gewerblichen Verkäufe stattfinden. Evtl. Verkäufe dürfen nur die Unkosten für die Verpflegung/Getränke decken.
5. Möblierung wie Tische können nicht zur Verfügung gestellt werden.
6. Es wird kein Strom / Wasser gelegt, die Veranstalter müssen ohne Strom / Wasser auskommen. Die Universität kann keine Kühlmöglichkeit stellen. Evtl. kann ein Kühlschrank kostenpflichtig über das Studentenwerk ausgeliehen werden: veranstaltung-passau@stwno.de.
7. Feuerstätten im Freien müssen
 - 1) von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mind. 5 m,
 - 2) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 - 3) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m
 - 4) von Bäumen mindestens 10 m

entfernt sein. ²Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein.

Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten dürfen in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) ¹Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) ¹Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. ²Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

(siehe § 4 Verordnung über Verhütung von Bränden)

8. Aufbau auf den Granitboden der verschiedenen Terrassen, Mensa Vorplatz etc. ist nicht erlaubt. Evtl. Reinigungsaufwand wird den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.
9. Je Feuerstelle muss mind. ein Feuerlöscher bereitstehen (Ausleihe über die Hausmeisterei).
 - 1) Wer einen Brand wahrnimmt, hat ihn sofort zu löschen und Personen, die gefährdet werden, zu warnen, wenn es zumutbar ist, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten. Kann die Person den Brand nicht sofort löschen, so hat sie unverzüglich die Feuerwehr herbeizurufen. Wer die Feuerwehr gerufen hat, hat die Einsatzkräfte, sofern möglich und zumutbar, einzuweisen.
 - 2) (§ 2 Verordnung über die Verhütung von Bränden)
10. Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Öl, Spiritus) verwendet werden.
 - 1) Feste Stoffe dürfen in Feuerstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden, es sei denn, die jeweilige Flüssigkeit ist hierfür durch deren Hersteller ausdrücklich bestimmt.
 - 2) (§ 3 Abs. 4 Verordnung über die Verhütung von Bränden)
11. Die Person am Grill sollte feuersichere Handschuhe bei der Ausgabe tragen.
12. Eine der für das Grillen zuständigen anwesenden Person muss die restlichen Mitglieder des Verkaufsteams in Hygienevorschriften unterrichten.
13. Evtl. Reste oder Abfälle sind seitens der Veranstaltenden vollständig zu entsorgen, der genutzte Platz ist vollständig gereinigt zu hinterlassen. Die nachträgliche Entsorgung evtl. Abfälle würde ggf. den Veranstaltenden in Rechnung gestellt. Bei der Entsorgung ist darauf zu achten, dass dies nur in feuerfesten Behältnissen erfolgt und evtl. Glutreste mit Wasser gelöscht wurden. Die Entsorgung ist über die Müllbehälter der Universität zu erfolgen.
14. Der Ausschank, evtl. Musik oder lautes Sprechen, müssen bis um 22 Uhr beendet sein. Sämtlicher Abbau/Aufräumen muss bis spätestens 23 Uhr beendet sein.
15. Es sind keinerlei Trinkspiele/Wettbewerbe um die Einnahme von Alkohol erlaubt.
16. Den Anweisungen des Wachpersonals ist Folge zu leisten.
17. Die Veranstaltenden haben sich über die „Verordnung über die Verhütung von Bränden“ zu informieren und hat alle Vorgaben anzuwenden.